

Transparenz in ihren Lieferketten bemühen und risikobasiert vorgehen, dh den Fokus va auch auf Hochrisikobereiche legen.⁷⁹

Unternehmen sind gehalten, sich in diesem Zusammenhang insbes. über die folgenden Aspekte Klarheit zu verschaffen: 104

Unternehmensstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Name und Branche aller konzernangehörigen Gesellschaften, auf die ein bestimmter Einfluss ausgeübt wird • Für jede der Konzerngesellschaften: • Kontaktperson (Name und E-Mail-Adresse) • Betriebsstätten/Standorte (nach Ländern) • Produkttypen/Art der Dienstleistung(en) • vorgenommene Produktionsschritte/Tätigkeiten (aggregiert) • Umsatzvolumen • Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Beschaffungsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffungskategorien (Produkte, Rohstoffe, Dienstleistungen) • Definition der beschaffenen Produkttypen/Dienstleistungen) pro Kategorie • Beschaffungsländer pro Kategorie • Anzahl der unmittelbaren Zulieferer pro Beschaffungskategorie und Land • Auftragsvolumen pro Beschaffungskategorie im letzten Geschäftsjahr (prozentualer Anteil am Gesamtvolumen)
darauf aufbauend: Art und Umfang der Geschäftstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Übersicht der umsatzmäßig wichtigsten Produkte oder Dienstleistungen, die das Unternehmen herstellt und/oder vertreibt bzw. anbietet • Eine aggregierte Visualisierung der damit verbundenen unternehmerischen Lieferkette(n) und wichtigsten Geschäftsbeziehungen (nach Beschaffungs- oder Auftragsvolumen) • Eine Übersicht über die aktuellen Tätigkeits- und Beschaffungsländer

Abb. 16: Vorbereitung der Risikoanalyse, Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 1. Aufl. 2022, S. 10.

Ziel des Risikomanagements ist es, die Einhaltung der im LkSG geregelten Sorgfaltspflichten und die treffsichere Ableitung **erforderlicher Maßnahmen** sicherzustellen. Dabei ist die Nutzung eines risikobasierten Ansatzes zulässig.⁸⁰ Unternehmensressourcen können zunächst gezielt auf die wichtigsten Themen allokiert werden. 105

Angemessene Bemühungen iRd Identifikation menschenrechtlicher Herausforderungen 106

„Es wird von Unternehmen nicht verlangt, alle identifizierten menschenrechtlichen Herausforderungen gleichzeitig anzugehen, sondern dass sie sich zunächst auf die wesentlichen Risiken konzentrieren. Sollte es trotz aller (angemessenen) Bemühungen doch zu

⁷⁹ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 1. Aufl. 2022, S. 11.

⁸⁰ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 1. Aufl. 2022, S. 4; Depping/Walden/Walden LkSG § 4 Rn. 72 ff. („Angemessenheit“).

einer Menschenrechtsverletzung in der Lieferkette kommen, kann das Unternehmen nicht belangt werden.⁸¹

- 107 Das Risikomanagement ist durch angemessene Maßnahmen zu verankern. Es erfasst alle Geschäftsbereiche.⁸² Sorgfaltspflichten und Maßnahmen bauen aufeinander auf und verstärken sich gegenseitig.⁸³ So sind Erkenntnisse aus einem Geschäftsbereich in anderen Geschäftsbereichen aufzugreifen, bei der Geschäftsstrategie zu berücksichtigen und iRd fixierten Ordnung (**operative Prozesse**) zu verankern. Zur Einhaltung dieser Vorgaben ist eine verantwortliche Person zu benennen (zB Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsbeauftragte(r)).⁸⁴
- 108 Voraussetzung für ein wirksames Risikomanagement ist die Schaffung einer **fixierten Ordnung**, die nicht nur Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilungen und Funktionen des Unternehmens beschreibt sowie Verantwortlichkeiten klar definiert, sondern auch die Einhaltung operativer Prozesse sicherstellt und systematisch gewährleistet, dass Erkenntnisse erfasst, aufgegriffen und bei Entscheidungen und der Weiterentwicklung des Risikomanagements berücksichtigt werden. Typischerweise geschieht dies durch Erlass interner Richtlinien und Vorgaben. Dabei sind die Interessen der eigenen Beschäftigten, der Beschäftigten in der Lieferkette und Dritten, die in den von LkSG geschützten Rechtspositionen unmittelbar betroffen sind, zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 4 LkSG).⁸⁵

⁸¹ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, Stand 28.4.2022, abrufbar unter <https://www.bafa.de>, Frage II.2.

⁸² Koch NJW 2022, 2065.

⁸³ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 1. Aufl. 2022, S. 4.

⁸⁴ S. hierzu ausführlich Häfeli ARP 2021, 299; Ruttloff/Wagner/Hahn/Freihoff CCZ 2022, 20; ausf. auch Depping/Walden/Walden LkSG § 4 Rn. 99 ff.

⁸⁵ Überblick bei Depping/Walden/Walden LkSG § 4 Rn. 127 ff.

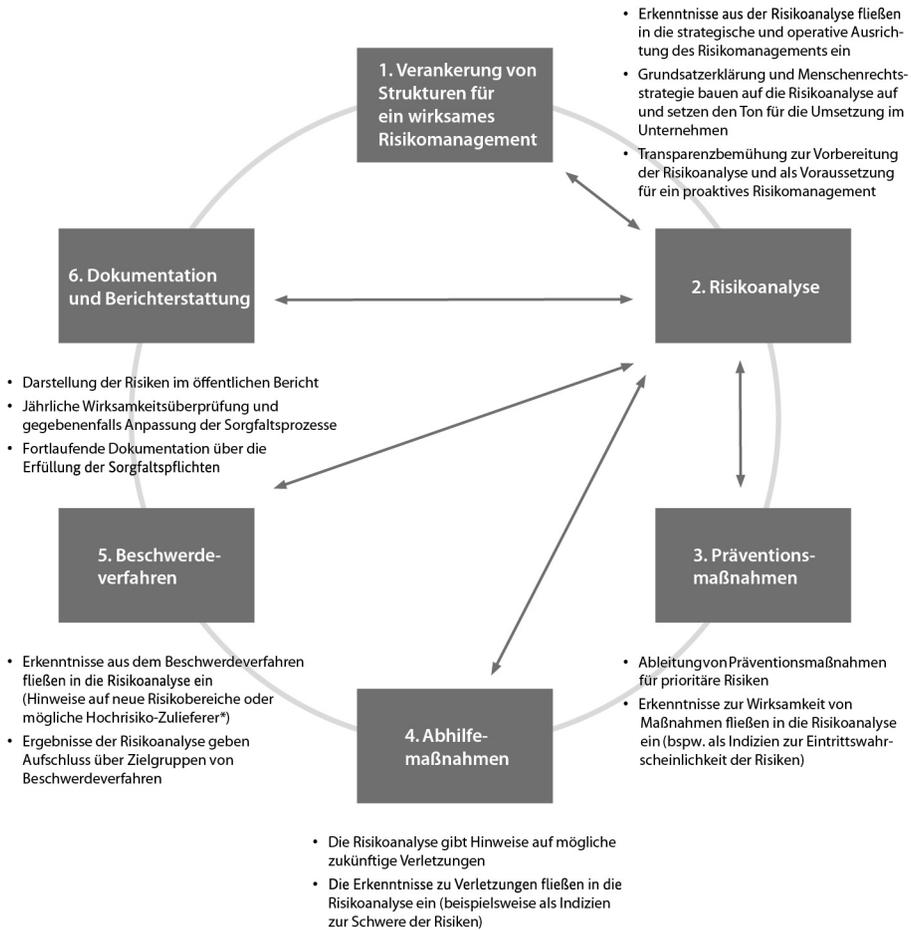


Abb. 17: Zusammenhang zwischen der Risikoanalyse und weiteren Elementen von Sorgfaltsprozessen, Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltpflichtengesetzes, 1. Auf. 2022, S. 5.

Ziel der Maßnahmen ist es, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und (sodann) zu **minimieren** sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu **verhindern**, zu **beenden** oder deren Ausmaß zu minimieren. Die Verpflichtung ist auf solche Risiken und Verletzungen innerhalb der Lieferkette begrenzt, die das Unternehmen verursacht oder dazu beigetragen hat.⁸⁶ Zu berücksichtigende Risikolagen können jedoch auch aus externen Umständen resultieren (zB Verschlechterungen der Sicherheitslage oder sonstige Katastrophen (Dammbrüche, Überflutungen, etc)).⁸⁷ Dann liegt der Verursachungsbeitrag ggf. darin, eine Reaktion auf die geänderte Sachlage unterlassen zu haben.

⁸⁶ In Detail Depping/Walden/Walden LkSG § 4 Rn. 78 ff. Für eine kritische Auslegung s. auch Brouwer CCZ 2022, 137 (142f.).

⁸⁷ Koch NJW 2022, 2065.

5. Risikoanalyse

- 110 Kernbestandteile des Risikomanagements ist die Risikoanalyse (§ 5 LkSG). Die Risikoanalyse legt das Fundament für das Risikomanagement als „grundlegender Baustein“.⁸⁸
- 111 **Risikoanalyse nach dem LkSG**
 „Ziel der Risikoanalyse nach dem LkSG ist es, Kenntnis über die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zu erlangen und für die weitere Bearbeitung zu priorisieren. Die Risikoanalyse ist angemessen durchzuführen. Dies bedeutet zum einen, dass systematische und nachvollziehbare Prozesse zur Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken eingeführt werden müssen, wobei jedem Unternehmen ein gewisser Ermessensspielraum hinsichtlich Ausgestaltung und Methodenwahl zusteht. Zum anderen steht die konkrete Ausgestaltung und Methodenwahl unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit.“⁸⁹
- 112 Die Risikoanalyse ist **jährlich sowie anlassbezogen** durchzuführen (§ 5 LkSG).⁹⁰ Anlassbezogen bedarf es der Risikoanalyse jedenfalls bei der Einführung neuer Produkte, neuer Geschäftsfelder oder beim Start neuer Projekte.
- 113 Die Lieferkette bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens und umfasst alle Schritte **im In- und Ausland**, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis hin zu der Lieferung an den Endkunden.⁹¹ Das LkSG verpflichtet Unternehmen daher jedenfalls zur Überprüfung (von Teilen) der vorgelagerten Lieferkette („upstream“).⁹² Hierzu gehören ggf. auch finanzierende Banken und eingeschaltete Spediteure.⁹³ Ob und inwieweit im Einzelfall auch Downstream-Geschäftsbeziehungen erfasst werden, dh die Kundenbeziehung, ist umstritten.⁹⁴ Insoweit legt der Gesetzeswortlaut nahe, dass zwar die Lieferung zum Endkunden von den Sorgfaltspflichten noch umfasst wird – nicht jedoch der Endkunde selbst.⁹⁵
- 114 Das Gesetz definiert den Begriff des „**Endkunden**“ nicht. Gute Gründe sprechen dafür, dass der Kunde gemeint ist, den ein betroffenes Unternehmen letztlich über die von diesem Unternehmen gesteuerten oder betreuten Vertriebskanäle zu erreichen sucht, unabhängig von der Frage, ob ggf. Intermediäre dazwischenstehen. Entscheidend ist insoweit, wie weit die Einflussnahmen bzw. Kontrolle reichen.
- 115 Davon unabhängige (Zweit-)Erwerber bzw. weitere, nachgelagerte Empfänger von Dienstleistungsprodukten werden nicht erfasst, selbst, wenn das Produkt oder die Dienstleistung speziell für diese erstellt bzw. erbracht wird. Auf diese weiteren Elemente der Kette hat das liefernde Unternehmen keinen Einfluss.⁹⁶

⁸⁸ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 1. Aufl. 2022, S. 4.

⁸⁹ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 1. Aufl. 2022, S. 6.

⁹⁰ Nach Wagner/Ruttloff NJW 2021, 2145 (2148) handelt es sich um einen dynamischen, keinesfalls statischen Prozess. S. hierzu auch tiefergehend Korch NJW 2022, 2065.

⁹¹ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, Stand 28.4.2022, abrufbar unter <https://www.bafa.de>, Frage II.1.

⁹² Bomsforf/Blatecki-Burgert, ZRP 2022, 141 (142).

⁹³ Bomsforf/Blatecki-Burgert, ZRP 2022, 141 (142); BT-Drs. 19/28649, 40.

⁹⁴ Bejahend Bettermann/Hoes WM 2022, 697 (699), abl.: Bettermann/Hoes BKR 2022, 23 (26); nicht eindeutig: Nietsch/Wiedmann NJW 2022, 1 (4); Depping/Walden/Walden LkSG § 5 Rn. 21 ff.

⁹⁵ Bettermann/Hoes BKR 2022, 23 (26).

⁹⁶ AA Bettermann/Hoes BKR 2022, 23 (26), der auf den bestimmungsgemäßen Verwender abstellt.

Phasen der Lieferkette

116

„Die Lieferkette zur Herstellung eines Sachgutes enthält typischerweise die Phase der Beschaffung (dh die Gewinnung und Lieferung von Rohstoffen für die Herstellung von Produkten), der Produktion (die Verarbeitung der Rohstoffe zu den Fertigprodukten) und des Vertriebs (Aktivitäten, die dafür sorgen, dass das Produkt seinen endgültigen Bestimmungsort erreicht, zum Beispiel mit Hilfe von Distributoren, Lagern, physischen Geschäften oder Online-Plattformen).“⁹⁷

Bestimmung der Lieferkette bei Finanzdienstleistungen

117

Die Bestimmung der Lieferkette bei Finanzdienstleistungen wirft Sonderfragen auf, sowohl in Bezug auf die Bestimmung des Zulieferers als auch des Endkunden. Die Gesetzesbegründung zum LkSG stellt insoweit wie folgt klar⁹⁸:

„Bei der Anbietung einer Finanzdienstleistung, zum Beispiel durch Kreditinstitute, findet ein wesentlicher Teil der Produktion zeitgleich mit der Erbringung der Dienstleistung gegenüber dem Kunden statt und setzt, zum Beispiel durch Investition oder Kreditvergabe, weitere Produktionsprozesse frei. Deshalb werden für solche Dienstleistungen auch die Beziehung zum Endkunden und die nachgelagerten Stufen der Lieferkette erfasst. Wenn beispielsweise ein Zulieferer, der einen Hersteller beliefert, einen Kredit zur Finanzierung seiner Produktion aufnimmt, ist auch der Kredit und die kreditgebende Bank von der Lieferkette des Herstellers umfasst. Daraus folgt aber – vorbehaltlich § 5 Absatz 1 S. 2 – nicht, dass Finanzdienstleister, die einen Kredit vergeben, Sicherheiten oder Kundengelder anlegen, Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz über den Kreditnehmer, Sicherungsnehmer oder das Anlageobjekt hinaus trifft. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes, wonach mit den Sorgfaltspflichten gewisse Informations- und Einflussnahmemöglichkeiten einhergehen müssen, ist es nur bei Krediten, Sicherheiten oder anderen Finanztransaktionen, die so bedeutend sind, dass mit ihnen typische besondere Informations- und Kontrollmöglichkeiten einhergehen, gerechtfertigt, den Endkunden in die Lieferkette einzubeziehen. Bei Krediten ist das beispielsweise der Fall, wenn die Schwelle für Großkredite nach Art. 392 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute erreicht wird. Beschränkt sich die Dienstleistung auf die Vermittlung von Finanzdienstleistungen, erstrecken sich die Sorgfaltspflichten wie bei anderen Dienstleistungen auch nicht auf den Endkunden. Bei Versicherungsunternehmen ist die Anlage von Vermögenswerten nicht Bestandteil der Lieferkette, aufgrund derer das Unternehmen seine Dienstleistungen erbringt. Als Dienstleistungen erfasst sind auch Wiederverwertung oder Entsorgung bei Unternehmen, deren Geschäftszweck die Wiederverwertung und Entsorgung ist.“⁹⁹

Demgegenüber vertritt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Auffassung, dass die Kunden von Kreditinstituten nicht Teil der Lieferkette des Instituts sind. Institute müssen ihre Kunden daher nicht in die Analyse nach dem LkSG einbeziehen.¹⁰⁰

Unternehmen sind zwar zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten entlang der **ganzen Lieferkette** verpflichtet.¹⁰¹ Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Elemente der Lieferkette auch in die Risikoanalyse zwingend einzubeziehen sind. Zu unterscheiden ist zwischen

⁹⁷ BT-Drs. 19/28649, 40.

⁹⁸ Ausführlicher zu Kreditinstituten Bettermann/Hoes BKR 2022, 23.

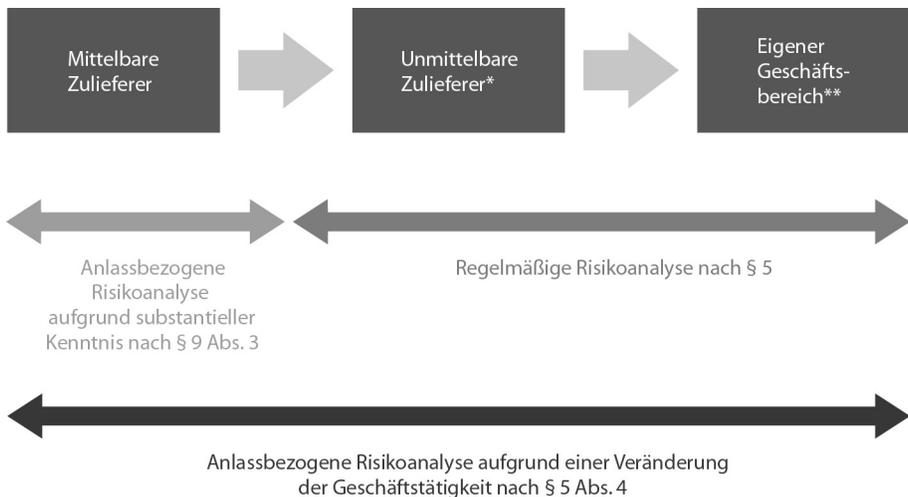
⁹⁹ BT-Drs. 19/28649, 40.

¹⁰⁰ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, Stand 28.4.2022, abrufbar unter <https://www.bafa.de>, Frage VI.8.

¹⁰¹ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 1. Aufl. 2022, S. 6.

unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern, dem Grund der Risikoanalyse und ggf. auch dem Maß der Kenntnis.¹⁰²

- 119 Gegenstand der regelmäßigen Risikoanalyse ist kraft gesetzlicher Regelung lediglich der eigene Tätigkeitsbereich des Unternehmens sowie seine unmittelbaren Zulieferer (§ 5 Abs. 1 S. 1, 4 LkSG). Eine regelmäßige Prüfung der mittelbaren Zulieferer ist daher nicht geboten.
- 120 Nur in den folgenden Ausnahmefällen ist eine **Durchschau auf mittelbare Zulieferer** erforderlich:
- Wenn ein unmittelbarer Zulieferer lediglich zum Zwecke der Begrenzung des Umfangs der Risikoanalyse zwischengeschaltet wird oder bei sonstigen Umgehungsstrukturen, ist eine Durchsicht auf den mittelbaren Zulieferer erforderlich (§ 5 Abs. 1 S. 2 LkSG).
 - Erlangt das Unternehmen auf Basis tatsächlicher Anhaltspunkte substantiierte Kenntnis von Verletzungen für das LkSG relevanter Pflichten bei mittelbaren Zulieferern, ist der Pflichtenkanon des LkSG anlassbezogen (dh infolge der Kenntniserlangung) auch auf diese Information auszudehnen (§ 9 Abs. 3 LkSG).¹⁰³
- 121 Im Wesentlichen unterscheidet sich die Behandlung mittelbarer und unmittelbarer Zulieferer vor diesem Hintergrund wie folgt:
- Unmittelbare Zulieferer werden automatisch von der jährlich durchzuführenden Risikoanalyse erfasst (nebst daraus abzuleitenden Maßnahmen).
 - Mittelbare Zulieferer sind in die Risikoanalyse (nebst daraus abzuleitenden Maßnahmen) nur bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte aufzunehmen.
- 122 Nach aktueller Verwaltungspraxis ist eine anlassbezogene Risikoanalyse wegen Änderung des Geschäftsmodells jedoch immer auf die gesamte Lieferkette zu erstrecken.¹⁰⁴ Ansonsten erstreckt sich die anlassbezogene Risikoanalyse jeweils nur auf die betroffenen Bereiche.



*) inkl. Lieferung an Endkunden; **) inklusive bestimmend beeinflussender konzernangehöriger Unternehmen

Abb. 18: Regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalyse, Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 1. Aufl. 2022, S. 7.

¹⁰² Vgl. Depping/Walden/Walden LkSG § 4 Rn. 21 ff.

¹⁰³ Vgl. Depping/Walden/Walden LkSG § 4 Rn. 21.

¹⁰⁴ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 1. Aufl. 2022, S. 6.

Bei unmittelbaren Zulieferern erstreckt sich die Risikoanalyse auf alle Risiken, unabhängig von deren Realisation. Bei mittelbaren Zulieferern werden lediglich **eingetretene Rechtsverletzungen** erfasst und auch diese faktisch nur, wenn auf Basis tatsächlicher Anhaltspunkte substantiierte Kenntnis der Rechtsverletzung erlangt wurde, da nur dann die Risikoanalyse insoweit ausgelöst wird, und – auf Basis der aktuellen Verwaltungspraxis – bei Änderungen der Geschäftstätigkeit. 123

Substantiierte Kenntnis bedeutet, dass dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen.¹⁰⁵ Sobald solche tatsächlichen Anhaltspunkte (zB aus einer Beschwerde¹⁰⁶, Hinweise aus Medien, Diskussionen in Brancheninitiativen, etc) für eine Rechtsverletzung vorliegen, ist auf dieser Basis zu untersuchen, ob eine tatsächliche Verletzung vorliegt.¹⁰⁷ 124

Sonderfall der anlassbezogenen Risikoanalyse bei Veränderung der Geschäftstätigkeit 125

„Gegenstand der anlassbezogenen Risikoanalyse bei einer Veränderung der Geschäftstätigkeit sind die Risiken, mit deren konkreter wesentlicher Veränderung oder einem Hinzukommen das Unternehmen in der gesamten Lieferkette und im eigenen Geschäftsbereich rechnen muss. Dies kann aufgrund von internen Entscheidungen, beispielsweise bezüglich wichtiger Investitionen oder der Erschließung eines neuen Beschaffungslandes, oder externen Ereignissen, wie beispielsweise dem Ausbruch eines Konfliktes oder einer Naturkatastrophe in einem Tätigkeitsland, der Fall sein. In beiden Fällen sind Unternehmen aufgefordert, anlassbezogen die Risiken entlang ihrer Lieferkette zu überprüfen. Hierbei muss die gesamte Lieferkette betrachtet werden. Dies bedeutet: Es sind diejenigen Risiken in der Lieferkette zu analysieren, deren wesentliche Veränderung bzw. ein Hinzukommen aus Sicht des Unternehmens aufgrund der Veränderung der Geschäftstätigkeit offensichtlich sind.

Grundsätzlich wird Unternehmen mit Blick auf den Sinn und Zweck des LkSG und den Vorgaben der einschlägigen internationalen Rahmenwerke wie der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte empfohlen, proaktiv vorzugehen. Sofern einem Unternehmen bereits bekannt ist, dass in der tieferen Lieferkette des Unternehmens beziehungsweise in einzelnen Rohstoff- oder Materiallieferketten mit hohen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken zu rechnen ist, wird Unternehmen geraten, die entsprechenden Teile der Lieferkette in die jährliche regelmäßige Risikoanalyse zu integrieren. Kurz gesagt: Wer von Anfang an die Risiken in der tieferen Lieferkette mitdenkt, spart sich später häufig hohe Aufwände für eine anlassbezogene Risikoanalyse und die daraus folgende Aktualisierung der eigenen Präventionsmaßnahmen.“¹⁰⁸

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind nachfolgende Bezugnahmen auf unmittelbare Zulieferer jeweils auch als Bezugnahmen auf mittelbare Zulieferer zu verstehen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen. 126

Die Ausführungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle legen eine **zweistufige Durchführung** der Risikoanalyse nahe¹⁰⁹: auf einer ersten Stufe erfolgt zunächst eine abstrakte Risikobetrachtung, deren Gegenstand zunächst von der Abgleich bereits vorliegender Informationen über Risiken und Rechtsverletzungen mit den Risiken 127

¹⁰⁵ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 1. Aufl. 2022, S. 8.

¹⁰⁶ Koch NJW 2022, 2065.

¹⁰⁷ Vgl. Nietsch/Wiedmann NJW 2022, 1 (5f.).

¹⁰⁸ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 1. Aufl. 2022, S. 8.

¹⁰⁹ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 1. Aufl. 2022, S. 12.

des LkSG ist. So bestehen ggf. bereits Erkenntnisse über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in einzelnen Tätigkeitsländern und für bestimmte Arten von Zulieferern. Auf der zweiten Stufe erfolgt dann die aus Sicht des Bundesamts gesetzlich zwingende, konkrete Risikobetrachtung, deren Gegenstand ua die Plausibilisierung der Ergebnisse der abstrakten Analyse ist. Im Vordergrund stehen die individuelle Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von konkreten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in einem spezifischen Kontext bei den Gesellschaften/Filialen/Standorten. Diese individuelle (dh konkrete) Betrachtung steht unter dem Vorbehalt eines risikobasierten Ansatzes. Zwingend ist sie in Bereichen erhöhter Risikodisposition. Langfristig wird sie jedoch umfassend auf alle vom LkSG erfassten Bereiche auszudehnen sein. Grundlage bildet eine zu entwickelnde Prüfungs- und Dokumentationsmechanik (zB Risikoinventar) sowie eine Bewertungsskala.

- 128 Im Vordergrund stehen die geschützten Belange, insbes. also die Interessen der Beschäftigten, auch entlang der Lieferkette. Der Begriff der **Beschäftigten** ist daher weit auszulegen.¹¹⁰ Ggf. sind auch Anwohnende oder Nutzer von Nachbargrundstücken der Betriebsstätten im Schutzbereich des LkSG.¹¹¹ Entscheidend ist, inwieweit der geschützte Personenkreis oder die Umwelt Schaden nehmen könnte. Die Auswirkungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken sowie von entsprechenden Rechtsverletzungen auf das Unternehmen – insbes. den Unternehmensgewinn oder auf Reputationsrisiken – sind iRd LkSG unbeachtlich.¹¹²

6. Präventionsmaßnahmen

- 129 Auf Basis der Risikoanalyse sind Unternehmen nach § 6 LkSG verpflichtet, „angemessene Präventionsmaßnahmen“ unverzüglich zu ergreifen. Der Begriff der Angemessenheit nimmt nach Ansicht des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle insoweit lediglich eine Priorisierung der Präventionsmaßnahmen Bezug.¹¹³
- 130 Die Verpflichtung zum Ergreifen angemessener Präventionsmaßnahmen besteht gesetzlich nur dann, wenn ein **Beitrag zur Schaffung des Risikos** geleistet wurde. Fehlt es an einem Verursachungsbeitrag, sind Präventionsmaßnahmen zumindest aufgrund des LkSG gesetzlich nicht erforderlich; es empfiehlt sich, das Fehlen eines Verursachungsbeitrags zu dokumentieren.¹¹⁴
- 131 Zu den Präventionsmaßnahmen zählt auch die Abgabe einer **Grundsatzerklärung** zur Menschenrechtsstrategie (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 LkSG).¹¹⁵ Darüber hinaus definiert der Gesetzgeber Präventionsmaßnahmen des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Abs. 4 LkSG). Das Gesetz legt nicht fest, welche Präventionsmaßnahmen im Detail gegenüber Zulieferern zu ergreifen sind. Die Art des gewählten Nachweises können Unternehmen daher grds. selbst festlegen. Ein entsprechender Audit-Bericht oder eine schriftliche Zusicherung des Zulieferers kann ein Indiz für die Erfüllung der an den Zulieferer gestellten Erwartungen darstellen.¹¹⁶ Zur Erfüllung der Sorgfalts-

¹¹⁰ Baade DStR 2022, 1617 (1618).

¹¹¹ Baade DStR 2022, 1617 (1618); BT-Drs. 19/28649, 44.

¹¹² Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 1. Aufl. 2022, S. 8; Baade DStR 2022, 1617, 1618.

¹¹³ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 1. Aufl. 2022, S. 18.

¹¹⁴ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 1. Aufl. 2022, S. 18.

¹¹⁵ Vgl. Depping/Walden/Walden LkSG § 6 Rn. 18 ff.

¹¹⁶ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, Stand 28.4.2022, abrufbar unter <https://www.bafa.de>, Frage X.3, 4.